



**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Aktenzeichen
I B 5- 11.110 - 4 / 2018
bei Antwort bitte angeben

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 4. Quartal des
Haushaltsjahres 2018 sowie unter 25.000 Euro im gesamten
Haushaltsjahr 2018**

Schmitz, Christina
I B 5
Telefon (0211) 4972 - 2261
Fax (0211) 4972 - 1206

Anlagen: Übersicht der Überschreitungen im 4. Quartal 2018

Nach § 37 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung ist eine Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrage von 25.000 Euro und darüber vierteljährlich dem Landtag zuzuleiten. Zusätzlich ist mit der Meldung für das 4. Quartal dem Landtag eine Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben unter 25.000 Euro des Jahres 2018 zuzuleiten.

Im 4. Quartal des Haushaltsjahres 2018 wurde in 3 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von insgesamt **10.894.900 Euro** eingewilligt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben unter 25.000 Euro wurden im Haushaltsjahr keine gemeldet.

Die beiliegende Übersicht enthält die Überschreitungen unter Angabe des Kapitels und Titels, des Haushaltsansatzes, des Betrages und der Begründung.

Für die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im oben genannten Zeitraum wird gem. Art. 85 Abs. 2 LV die Genehmigung des Landtages beantragt.


Lutz Lienenkämper

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Über- und außerplanmäßige Ausgaben ab 25.000 Euro im 4. Quartal des Haushaltsjahres 2018

Epl.	Verwaltungszweig	Gesamtbetrag der Überschreitungen	Überschreitungen gekennzeichnet mit ¹		Haushaltsvorgriffe	Sonstige Überschreitungen
			+	#		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag					
02	Ministerpräsident/ Staatskanzlei					
03	Ministerium des Innern					
04	Ministerium der Justiz					
05	Ministerium für Schule und Bildung					
06	Ministerium für Kultur und Wissenschaft	237.300,00	237.300,00			
07	Ministerium für Familie, Flüchtlinge und Integration	10.132.000,00	10.132.000,00			
08	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung					
09	Ministerium für Verkehr					
10	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz					
11	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	525.600,00	525.600,00			
12	Ministerium der Finanzen					
13	Landesrechnungshof					
14	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie					
16	Verfassungsgerichtshof					
20	Allgemeine Finanzverwaltung					
	Summe	10.894.900,00	10.894.900,00	0,00	0,00	0,00

¹ + = Überschreitungen aufgrund Gesetzes oder eines Beschlusses des Landtags oder des Haushalt- und Finanzausschusses

= Überschreitungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Mehreinnahmen stehen

Einzelplan 06 - Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Nr.	Kapitel	Titel	Haushalts- ansatz EUR	Überschreitung EUR	Art	Zweckbestimmung und Begründung
-----	---------	-------	-----------------------------	-----------------------	-----	-----------------------------------

06 100 Hochschulen Allgemein

685 20	9.500.000	237.300,00	üpl.+	Zuschüsse an die Hochschulen für die Beiträge zur Unfallkasse für die Studierenden
---------------	-----------	------------	-------	--

Der Haushaltsansatz 2018 reichte zur vollständigen pünktlichen Zahlung der Beiträge an die Landesunfallkasse für die Studierenden nicht aus. Im Falle einer verspäteten, nicht vollständigen Beitragszahlung wäre dem Land ein erheblicher finanzieller Schaden in Form von Verzugszinsen in Höhe von rund 2.900 Euro pro Tag entstanden. Da die Zahlung am 15.11.2018 fällig geworden ist, konnte die Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2018 nicht abgewartet werden.

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus Kapitel

Mitgezeichnet am 12.11.2018

Einzelplan 07 - Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Nr.	Kapitel	Titel	Haushalts- ansatz EUR	Überschreitung EUR	Art	Zweckbestimmung und Begründung
-----	---------	-------	-----------------------------	-----------------------	-----	-----------------------------------

07 030 Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensformen und geschlechtliche Vielfalt

633 01 315.000.000 10.132.000,00 üpl.+ Unterhaltsleistungen nach dem Unterhalts-vorschussgesetz

Das Land ist gem. Ausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz verpflichtet 30% der Leistungen, die den Unterhaltsberechtigten rechtlich zustehen, an die Kommunen zu zahlen. Dieser Anspruch ist sachlich und zeitlich unabweisbar und konnte bei der Haushaltsaufstellung 2018 nicht berücksichtigt werden. Der Mehraufwand betrifft die UVG-Leistungen des Monats Dezember und muss den Bezirksregierungen in der 47. Kalenderwoche zur Verfügung gestellt werden. Eine Verabschiedung des Nachtrags 2018 konnte daher nicht abgewartet werden.

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus Kapitel 07 095 Titel 633 40.

Mitgezeichnet am 23.11.2018.

Einzelplan 11 - Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Nr.	Kapitel	Titel	Haushalts- ansatz EUR	Überschreitung EUR	Art	Zweckbestimmung und Begründung
-----	---------	-------	-----------------------------	-----------------------	-----	-----------------------------------

11 090 Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Tgr. 60

Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung

686 60 63.000.000 525.600,00 üpl.+ Zuschüsse an Sonstige

Die Mehrausgaben zur Leistung der Ausgaben für die Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung sind unabweisbar. Bei der Aufstellung des Haushalts 2018 war die Ausgabenentwicklung nicht vorhergesehen worden. Die Mehrausgaben sind zeitlich unaufschiebbar, da die Abschlagszahlungen für das 4. Quartal gemäß Landesaltenpflegegesetzes (AltPflG NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (AltPflSchulkoVO) zum 15.11.2018 bestimmt sind und die vorhandenen Mittel bei Kapitel 11 090 Titelgruppe 60 im Haushalt 2018 nicht auskömmlich sind.

Angesichts des letzten Zahlungstermins zum 15.11. eines Jahres nach § 5 Absatz 1 AltPflSchulkoVO muss der gesetzlich bedingte Mehrbedarf unverzüglich bereitgestellt und kann die Verabschiedung des noch in der parlamentarischen Beratung befindlichen Nachtragshaushaltsgesetz 2018 nicht abgewartet werden.

Deckung bei Kapitel 11 090 TGr. 90.

Eingewilligt am 30.11.2018